

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/806b4c33-044f-3f15-9593-baa281b4bae0>

Bibliografie	
Titel	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Amtliche Abkürzung	TKG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	900-15

## § 38 TKG - Nachträgliche Regulierung von Entgelten

(1) <sup>1</sup>Unterliegen Entgelte einer nachträglichen Entgeltregulierung, sind sie der Bundesnetzagentur zwei Monate vor dem geplanten In-Kraft-Treten vorzulegen. <sup>2</sup>Die Bundesnetzagentur untersagt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anzeige der Entgeltmaßnahme die Einführung des Entgelts bis zum Abschluss ihrer Prüfung, wenn die geplante Entgeltmaßnahme offenkundig nicht mit [§ 28](#) vereinbar wäre. <sup>3</sup>Entgeltmaßnahmen bezüglich individuell vereinbarter Leistungen, die nicht ohne weiteres auf eine Vielzahl anderer Nachfrager übertragbar sind, sind der Bundesnetzagentur unmittelbar nach Vertragsabschluss zur Kenntnis zu geben.

(2) <sup>1</sup>Wenn der Bundesnetzagentur Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass Entgelte für Zugangsleistungen von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht nicht den Maßstäben des [§ 28](#) genügen, leitet die Bundesnetzagentur unverzüglich eine Überprüfung der Entgelte ein. <sup>2</sup>Sie teilt die Einleitung der Überprüfung dem betroffenen Unternehmen schriftlich mit. <sup>3</sup>Sollte der Bundesnetzagentur eine Überprüfung nach dem Vergleichsmarktpinzipp entsprechend [§ 35 Abs. 1 Nr. 1](#) nicht möglich sein, kann sie auch nach [§ 34](#) vorgehen. <sup>(1)</sup>

(3) Die Bundesnetzagentur entscheidet innerhalb von zwei Monaten nach Einleitung der Überprüfung.

(4) <sup>1</sup>Sofern die Bundesnetzagentur feststellt, dass Entgelte nicht den Maßstäben des [§ 28](#) genügen, untersagt sie das nach diesem Gesetz verbotene Verhalten und erklärt die beanstandeten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Feststellung für unwirksam. <sup>2</sup>Gleichzeitig kann die Bundesnetzagentur Entgelte anordnen, die den Maßstäben des [§ 28](#) genügen. <sup>3</sup>Sofern der Anbieter mit beträchtlicher Marktmacht danach eigene Entgeltvorschläge vorlegt, prüft die Bundesnetzagentur binnen eines Monats, ob diese Entgelte die festgestellten Verstöße gegen die Maßstäbe des [§ 28](#) abstellen. <sup>4</sup>[§ 37](#) gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Bundesnetzagentur ordnet im Falle eines festgestellten Missbrauchs einer Stellung mit beträchtlicher Marktmacht im Sinne des [§ 28 Abs. 2 Nr. 3](#) auch an, in welcher Weise das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht eine Entbündelung vorzunehmen hat. <sup>(2)</sup>

*Außer Kraft am 30. November 2021 durch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858). Zur weiteren Anwendung s. § 230 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).*

### Fußnoten

<sup>(1)</sup> [Red. Anm.:](#) Nach Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) soll in § 38 Abs. 2 Satz 2 das Wort "Regulierungsbehörde" durch das Wort "Bundesnetzagentur" ersetzt werden. Diese Änderung wurde redaktionell in Satz 3 durchgeführt.

<sup>(2)</sup> [Red. Anm.:](#) Nach Artikel 2 Nr. 35 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) soll in § 38 Abs. 4 Satz 4 das Wort "Regulierungsbehörde" durch das Wort "Bundesnetzagentur" ersetzt werden. Diese Änderung wurde redaktionell in Satz 5 durchgeführt.

